

Zahl: 153-9/12/2023

Steuerberg, 02.04.2024

Betreff: Errichtung von Stützmauern

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bauwerber **Herr Markus Knirschig und Frau Claudia van der Rijst**, wohnhaft in der Welzeneggerstraße 70/4/19, 9020 Klagenfurt, haben mit der Eingabe vom 22.11.2023, die Erteilung der Baubewilligung für die **Errichtung von Stützmauern** in **Unterhof 27** auf dem Grundstück Nr. **339/3, KG 72302 Altsteuerberg** beantragt.

Beschreibung des Vorhabens:

Gegenstand ist die **Errichtung von zwei Stützmauern** auf dem Grundstück Nr. 339/3, KG 72302 Altsteuerberg.

Jene **Stützmauer** entlang der südöstlichen Grundstücksgrenze im Bereich des Aufschließungsweges weist lt. Grundriss eine Länge von 39,35 m auf und hat eine maximale Höhe von 2,05 m. Auf der Stützmauer wird eine Absturzsicherung mittels Aluzaun mit einer Höhe von 1,10 m errichtet.

Die Stützmauer entlang der Zufahrt zum Baugrundstück weist lt. Grundriss eine Länge von 7,50 m und eine maximale Höhe von 0,50 m auf.

Die Erdgeschoss-Fußbodenoberkante (+/- 0,00) liegt 751,75 müA (Bezugspunkt = südwestlicher Grenzpunkt).

Das eingereichte Bauvorhaben wird gemäß § 24 der Kärntner Bauordnung idGF. als vereinfachtes Verfahren geführt. Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen gemäß § 24 Abschnitt 4a der Kärntner Bauordnung 1996 die Gelegenheit eingeräumt, in das beim Bauamt der Gemeinde Steuerberg aufliegende Projekt Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von **2 Wochen** ab Zustellung dieses Schreibens eine Stellungnahme abzugeben.

Sollten nicht innerhalb dieser Frist davon Gebrauch machen, wird darauf hingewiesen, dass dies zum Verlust der Parteistellung führt.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß § 24 der Kärntner Bauordnung 1996 die Baubehörde von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen kann, wenn eine Beurteilung des Vorhabens ausschließlich aufgrund der eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen möglich ist und aufgrund der Aufforderung zur Stellungnahme von den Anrainern in diesem Bauverfahren zulässige subjektiv-öffentliche Einwendungen nicht oder nicht fristgerecht erhoben werden.

Im weiteren Verfahren bleiben nur jene Anrainer Parteien, die öffentlich-rechtliche Einwendungen im Sinne des § 23 Abs. 3 lit. b) bis g) erheben und in einer allfälligen mündlichen Verhandlung aufrechterhalten.

ergeht gleichlautend an:

- Bauwerber
- Anrainer
- Bausachverständiger
- Planverfasser
- zu den Akten



Der Bürgermeister:

(Werner Egger)

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

www.steuerberg.at und Amtstafel

Angeschlagen am: 02.04.2024

Abgenommen am: